



Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 14.02.2008

# **Besprechung der Probeklausur**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>



## Statistik

- Teilnehmer: 179
- Durchgefallen: 87
- Durchfallquote: 48,6 %
- Notendurchschnitt: **4,39**

# Einführung in das Zivilrecht I (41)

## Sachverhalt (gekürzt)

O hat von seinem Bekannten B ein Buch entliehen. Nach der Lektüre will O das Buch seinem 16jährigen Neffen N zum Geburtstag schenken. Da sich kein anderes Exemplar beschaffen lässt, beschließt O dem N das von B entliehene Exemplar zu.

Als B davon erfährt, ist er entrüstet und verlangt von O, das Exemplar wiederzubeschaffen, weil es sich um ein vom Autor signiertes Exemplar handele.

O sendet an N und dessen Eltern (M und V) den folgenden Brief: „Das Buch, das ich Dir, lieber N, zum Geburtstag schenken wollte, gehört mir nicht. Bitte schickt es mir gleich zurück, wenn es bei Euch ankommt!“.

Der Brief des O kommt am nächsten Morgen am Wohnort von V, M und N an. N übersieht den Brief des O und wirft ihn gemeinsam mit den Werbesendungen ungeöffnet in den Müll. Das Paket des O wird erst einen Tag später zugestellt.

N schenkt das Buch noch am selben Tag seinem 17jährigen Freund F weiter. F nimmt das Buch sofort an sich. – M und V erklären dem N im Nachhinein, wenn ihm das Buch nicht gefallen habe, seien sie einverstanden.

*Kann B von F die Herausgabe des Buches verlangen?*

## Lösung (I)

### 1. Anspruch B→F aus § 985 BGB

- Eigentum des B?

- Ursprünglich +

- Verlust durch Leihe an O? –

- Verlust durch Übereignung O-N?

- Zu prüfen ist der Tatbestand von § 929 BGB!

- Auch bei Schenkungen gilt das

- Abstraktionsprinzip → Jede Erwähnung von §§ 516 ff. BGB ist ein katastrophaler Fehler!

## Lösung (II)

Tatbestand des § 929 BGB

- Einigung O-N?
    - Übersendung des Buches ist Angebot zum Abschluss des dinglichen Vertrages!
    - Aber: Widerruf nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB möglich:
      - Widerruf geht (den Eltern! § 131 Abs. 2 BGB) vor dem Paket des O zu!
      - Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich!
- Keine Einigung! → Kein Eigentumsverlust des B!

## Lösung (III)

Verlust des Eigentums durch Übereignung N-F?

- Übereignung nach § 929 BGB scheitert, weil N nicht Eigentümer ist!
  - Übereignung nach § 932 BGB?
    - Einigung?
      - Minderjährigkeit des N ist unproblematisch, weil das Geschäft für N neutral ist (str.)
      - Außerdem wird das Geschäft von M und V genehmigt!
      - Minderjährigkeit des F ist unproblematisch, weil das Geschäft für F lediglich vorteilhaft ist!
    - Einigung +
    - Übergabe +
    - Guter Glaube des F? + (F kann von dem Fehlschlagen der Übereignung B-N nichts wissen)
- F wird Eigentümer!

## Lösung (IV)

2. Anspruch B→F aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB

- Verfügung eines Nichtberechtigten?
    - N verfügt als Nichteigentümer
  - Wirksam gegenüber dem Berechtigten?
    - Übereignung ist nach § 932 BGB wirksam.
  - Unentgeltliche Verfügung? +
  - Rechtsfolge:
    - Herausgabe des Erlangten, d.h. des Buches
- Ansprechen von § 816 Abs. 1 S. 2 BGB wurde nur von sehr guten Arbeiten erwartet!

## „Verlustliste“ der Vorlesung

- Dissens (§§ 154 f. BGB).
- Einwilligung und Genehmigung (§§ 182 ff. BGB)
  - Wichtig: Genehmigung von Übereignungen (§ 185 BGB), die nach § 935 BGB unwirksam sind.
  - Bisheriger Eigentümer kann sich aussuchen, gegen wen er nach § 816 Abs. 1 BGB vorgehen will.
- Fristen, Termine (§§ 186 ff. BGB)
- Ausübung der Rechte (§§ 226 ff. BGB)
- Sicherheitsleistung (§§ 232 ff. BGB)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen und Widerrufsrechte für Verbraucher
  - Werden im nächsten Semester behandelt.



## Literaturempfehlungen zur Vorlesung „Einführung in das Zivilrecht II“

- *Hans Brox, Wolf-Dietrich Walker, Allgemeines Schuldrecht, 32. Auflage, 2007.*
  - *Dieter Medicus, Schuldrecht I, 17. Auflage, 2006.*
  - *Peter Schlechtriem, Martin Schmidt-Kessel, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, 2005.*
  - *Harm Peter Westermann, Franz Bydlinsky, Ralph Weber, Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 6. Auflage, 2007.*
- 
- *Jörg Fritzsche, Fälle zum Schuldrecht, 3. Auflage, 2007.*
  - *Udo Kornblum, Fälle zum Allgemeinen Schuldrecht, 6. Auflage, 2005.*

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Im nächsten Semester:  
Vorlesung: Einführung in das Zivilrecht II  
Übung im Zivilrecht für Anfänger

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>